VVS MfS 022-104/19 Anlage 3

Personen, die nicht Bürger der DDR sind, ist hinsichtlich ihres weiteren Aufenthaltes bzw. ihrer Ausreise aus der DDR nach den dafür gültigen Weisungen zu verfahren:

- c) Bei Strafgefangenen, wenn
 - die Strafe beendet ist, eine Begnadigung oder Amnestie erfolgte,
 - eine Unterbrechung des Strafvollzuges angeordnet wurde,
 - eine Strafaussetzung auf Bewährung, eine Beendigung der Arbeitserziehung oder Entlassung aus dem Jugendhaus durch Gerichtsbeschluß angeordnet wurde, auf Grund der gerichtlichen Entlassungsverfügung des Vorsitzenden des Gerichts,
- d) bei Ausweisungsgewahrsam auf der Grundlage der Verfügung des einweisenden Organs ohne Aushändigung eines Entlassungsscheines (SV 20).

Bevor Entlassungen vorbereitet werden, sind die Gefangenenakten auf Überhaftnotierungen bzw. nicht berücksichtigte
Verwirklichungsersuchen sowie die Strafzeit zu überprüfen.
Die auf dem Laufzettel des Entlassungsscheines (SV 20)
vermerkten Abteilungen bzw. Arbeitsgebiete der Vollzugseinrichtung sind so rechtzeitig über die bevorstehende
Entlassung zu unterrichten, daß die notwendigen Maßnahmen
ordnungsgemäß erledigt werden können.

22.2. Der Termin der Entlassung ist nach den Bestimmungen des § 51 Abs. 1 und 2 der 1. Durchführungsbestimmung zum SVWG festzulegen. Rückschleusungen oder Ausweisungen sind sonntags oder an Feiertagen nicht durchzuführen.

Kopie BStU AR 8